



Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ)

Akkreditierung des Studiengangs Bachelor of Science *Hebammenwissenschaft*

25. Januar 2023

1 Vorbemerkungen

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) ist die interne Akkreditierung von Studiengängen an die Bewertung der Konzeptqualität eines Studiengangs auf den Ebenen der Ziele, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse gebunden. Die Bewertung der Qualität des Studiengangs erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bundesweit und landesspezifisch gültigen Bestimmungen zur Akkreditierung sowie orientiert an den „Internen Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der JGU“, wie sie seitens des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) formuliert und vom Senat der JGU verabschiedet wurden.¹

Die im Rahmen der Akkreditierung eines Studiengangs standardmäßig betrachteten Dimensionen und Kriterien sind:

- **Zielebene: Ziele und Ausrichtung des Studiengangs:** Studiengangprofil, Forschungsorientierung, Praxisorientierung, Qualifikationsziele, Einbindung des Studiums in Fachbereich, Hochschule und Region, interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung des Studiengangs (§ 4, 6, 11, 12, 13 der Musterrechtsverordnung),
- **Prozessebene: Ausgestaltung des Curriculums und des Modulhandbuchs sowie Studienorganisation, -koordination und -dokumentation:** Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Mobilitätsfenster, Modularisierung und Leistungspunktesystem, Praxisphasen, modulbezogenes und kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungssystem, studentische Arbeitsbelastung, fachliche und überfachliche Studienberatung sowie Informations- und Unterstützungsangebote, Geschlechtergerechtigkeit, Studierende in besonderen Lebenslagen (§ 3, 5, 7, 8, 9, 12, 15 der Musterrechtsverordnung),
- **Strukturebene: Rahmenbedingungen und Ressourcen:** sächliche, räumliche und personelle Ausstattung (§ 12 der Musterrechtsverordnung),
- **Ergebnisebene:** Berufsfeldbezug und Berufseinmündung, studiengangbegleitende Qualitätssicherung (§ 14, 18 der Musterrechtsverordnung).

In die vorliegende Stellungnahme fließen die Einschätzungen zweier externer Fachvertreter*innen, eines*einer Studierenden und eines*einer Vertreter*in der Berufspraxis ein. Darüber hinaus ist gemäß § 12 Hebammengesetz (i.d.F. vom 22.11.2019) die zuständige Landesbehörde (zum Zeitpunkt der Akkreditierung das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung) in das Akkreditierungsverfahren involviert. Zur Begutachtung lagen folgende Dokumente vor:

- Antrag auf Akkreditierung,

¹ Dazu zählen der am 01.01.2018 in Kraft getretene Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Länder, die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) sowie die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (in der jeweils gültigen Fassung).

- Studienverlaufsplan,
- Modulhandbuch,
- Prüfungsordnung,
- Praxiscurriculum.

2 Ziele und Ausrichtung des Studiengangs

Bei dem primärqualifizierenden, dualen Bachelor of Science-Studiengang „Hebammenwissenschaft“ handelt es sich um einen siebensemestrigen, als Vollzeitstudium konzipierten Bachelorstudiengang, der ab dem Wintersemester 2023/24 von der Universitätsmedizin Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird. Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.) ab; zugleich erwerben die Studierenden die Berufszulassung zum Gesundheitsfachberuf „Hebamme“ durch die in das Studium integrierte staatliche Prüfung.

Wie im Akkreditierungsantrag dargelegt, basiert die Ausrichtung und fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs auf den Vorgaben des Hebammengesetzes (HebG i.d.F. vom 22.11.2019) und der dazugehörigen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV i.d.F. vom 08.01.2020) und berücksichtigt die zur Berufsqualifizierung „Hebamme“ vorgesehenen europäischen, nationalen und landesrechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen.

Der Studiengang wurde im Rahmen eines sich etablierenden Netzwerks mehrerer Universitäten² unter Federführung der Universität Tübingen entwickelt und wie im Antrag dargelegt ist beabsichtigt, ein überregionales Zentrum aufzubauen, das Medizinische Fakultäten mit einem Studienangebot im Fach Hebammenwissenschaft vernetzt. „Da diese enge Vernetzung [...] inhaltlich und strukturell vergleichbare Curricula für die universitäre Ausbildung von Hebammen voraussetzt, basiert der Studiengang [...] fachlich-inhaltlich auf dem gleichnamigen Studiengang der Universität Tübingen, wurde aber im Hinblick auf die hochschulrechtlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz sowie den regionalen und lokalen Besonderheiten entsprechend modifiziert“ (s. Akkreditierungsantrag S. 5).

Im Akkreditierungsantrag wird erläutert, dass der Studiengang folgende sieben Schlüsselkompetenzen adressiert, die Hebammen zum beruflichen Handeln befähigen:

- Entscheidungs-, Steuerungs- und Handlungskompetenz,
- Reflexionsfähigkeit,
- Analytisch-diagnostische Begründungsfähigkeit,
- Fachkompetenz (geburtshilffiches Wissen),
- Methodenkompetenz,
- Beziehungsfähigkeit und Kommunikationskompetenz,
- Intra- und interdisziplinäre Kooperation und Zuständigkeit.

Die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen lassen sich im Wesentlichen den vier Kompetenzfeldern des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) zuordnen, was aus dem Blickwinkel der Gutachtenden und der Qualitätssicherung in den Studiengangunterlagen sehr ausführlich und überzeugend dargelegt ist. Durchweg geht aus den Studiengangunterlagen und dem für den Studiengang entwickelten

² Die geplanten Kooperationspartner in diesem Netzwerk sind nach Auskunft des Fachs die Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, Freiburg, Mainz, Tübingen und Würzburg.

Praxiscurriculum deutlich hervor, in welcher Weise das Curriculum die seitens des Akkreditierungsrates formulierten fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele (wissenschaftliche Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung, Berufsbefähigung) berücksichtigt und fördert.

In der Konzeption eines dualen Studiengangs kommen den berufspraktischen Studienabschnitten in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein in Koblenz sowie dem Theorie-Praxis-Transfer im Studium eine besondere Bedeutung zu. Wie im Antrag dargelegt, findet für die Erfassung der Kompetenzentwicklung in den Praxiseinsätzen die an der Universität Tübingen entwickelte Lernergebnistaxonomie („Tübinger Modell“) Anwendung, die die Dimensionen „Denken, Fühlen, Handeln“ umfasst. Ein*e Gutachter*in moniert, dass in den Studiengangunterlagen keine Quellenangaben zum „Tübinger Modell“ zu finden sind.

1. *Es wird gebeten, entsprechende Quellenangaben zum „Tübinger Modell“ in den Studiengangdokumenten (inkl. Praxiscurriculum) bis zum Studiengangstart zu ergänzen.*

Alles in allem werden die für den Bachelorstudiengang explizierten Ziele und Leitideen aus dem Blickwinkel der Gutachtenden überzeugend dargelegt. Ebenso bewerten sie den Studiengang als geeignet, Hebammen auf die Anforderungen des Arbeitsfeldes in einer sich verändernden Versorgungslandschaft vorzubereiten.

3 Einbindung des Studiengangs in Fachbereich, Hochschule und Region

Hinsichtlich der Frage nach der Einbettung des Studiengangs in die Hochschule und die Region wird aus der Dokumentation des Studiengangs deutlich, dass dem Studiengang regional eine hohe Bedeutung zukommt, da erst mit der Einrichtung des Studiengangs der Forderung des Hebammenlandesverbandes Rheinland-Pfalz von jährlich insgesamt 76 Studienplätzen im Bundesland Rheinland-Pfalz Rechnung getragen wird. Neben Mainz bietet in Rheinland-Pfalz auch die Hochschule Ludwigshafen einen Studiengang Hebammenwissenschaft an. Eine Besonderheit des zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengangs ist die Nähe zur Universitätsmedizin Mainz, die laut Antrag perspektivisch in Form von internen Kooperationen in unterschiedlichen Bereichen fruchtbar gemacht werden soll (bspw. Institut für Funktionelle und Klinische Anatomie, Institut für Physiologie). Ein*e Gutachter*in regt an, weitere interne Kooperationen zu vereinbaren, u.a. mit der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, dem Universitäts-Kinderwunschzentrum und Ambulanz für Gynäkologische Endokrinologie sowie mit dem Interdisziplinären gynäkologischen Krebszentrum.

2. *Es wird bis zum Studiengangstart um Rückmeldung gebeten, inwieweit Kooperationen mit der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, dem Universitäts-Kinderwunschzentrum und Ambulanz für Gynäkologische Endokrinologie sowie mit dem Interdisziplinären gynäkologischen Krebszentrum geplant sind. Andernfalls wird um eine entsprechende Begründung gebeten.*

Bundesweit wurden bereits bzw. werden perspektivisch aufgrund der durch das Hebammenreformgesetz beschlossenen Überführung der Hebammenausbildung an die Hochschulen vergleichbare, auf den gesetzlichen Vorgaben beruhende Studiengänge an unterschiedlichen Studienstandorten eingerichtet. Derzeit (Stand: Januar 2023) existieren nach Angaben eines*einer Gutachter*in in Deutschland 46 Studienstandorte mit dualen Studiengängen im Fach Hebammenwissenschaft an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten.

Erwartete Nachfrage

Nach Einschätzung der Gutachtenden und wie im Akkreditierungsantrag dargelegt, ist mit einer hohen Nachfrage für den Studiengang zu rechnen. Erfahrungswerte der Schule für Hebammen an der Universitätsmedizin Mainz zeigen, dass die Bewerber*innenzahlen in den vergangenen Jahren deutlich über der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze lagen. So hätten sich in den zurückliegenden zehn Jahren durchschnittlich rund 500 Bewerber*innen auf 15 Ausbildungsplätze beworben. Ähnlich hohe Bewerber*innenzahlen verzeichneten die bereits etablierten Studienangebote an anderen Studienstandorten.

4 Internationale Ausrichtung des Studiengangs und Mobilität

Die Einrichtung des Studiengangs basiert auf der EU-Richtlinie 2013/55/EU. Wie im Antrag dargelegt, können der Studienabschluss sowie die berufsrechtliche Zulassung damit perspektivisch leichter als zuvor in anderen EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Ein*e Gutachter*in würdigt das Konzept, das „die wesentlichen Merkmale zur Sicherung einer zukunftsorientierten qualitativ angemessenen Hebammenversorgung nach europäischem Standard“ zeigt.

Wie im Antrag dargelegt, ergeben sich Mobilitätsoptionen für Studierende insbesondere an den Universitäten, die sich in o.g. Netzwerk zusammengeschlossen haben, da die Curricula der Studiengänge im Netzwerk inhaltlich und strukturell vergleichbar sind. Darüber hinaus ist mittelfristig der Aufbau eines Netzwerks von ERASMUS-Partnerschaften geplant. Ein*e Gutachter*in gibt in diesem Kontext zu bedenken, dass die Möglichkeit, praktische Studienanteile im ambulanten hebammengeleiteten Bereich im Ausland zu absolvieren, fraglich erscheint.

- 3. Es wird um Erläuterung gebeten, wie im Falle einer Mobilitätsphase (im In- oder Ausland) die vertraglich an die jeweils verantwortliche Praxiseinrichtung gebundenen Praxiseinsätze durchgeführt werden können und welche Auswirkungen dies ggf. auf das Einhalten der Regelstudienzeit hat. Vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen eines dualen Studiums sind die Studierenden bezüglich etwaiger geplanter Mobilitätsphasen angemessen und rechtzeitig zu beraten.*

5 Konzeption des Studiengangs

Zugangsvoraussetzungen

Bei dem Studiengang B.Sc. Hebammenwissenschaft handelt es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 30 Studienplätzen. An den verantwortlichen Praxiseinrichtungen – die Universitätsmedizin Mainz und das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein in Koblenz – werden je 15 Studierende ausgebildet. Der Studienstart ist ausschließlich zum Wintersemester vorgesehen. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in § 2 der Prüfungsordnung geregelt. Dazu zählt neben der Hochschulreife bzw. einer einschlägigen qualifizierten Berufsausbildung auch ein Vertrag mit einer der verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Nach Einschätzung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) (s. Mail vom 18.11.2022) ist die Prüfungsordnung § 2 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich der Hochschulreife an § 10 HebG anzupassen, das eine Zulassung zum Studium mit Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung vorsieht.

4. *Für die erfolgreiche Akkreditierung ist eine entsprechende Anpassung der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben §10 HebG vorzunehmen.*

Es handelt sich um ein gestuftes Zulassungsverfahren, wobei die Auswahl der Studierenden bei den verantwortlichen Praxiseinrichtungen liegt. Ein*e Gutachter*in moniert in diesem Kontext, dass die Auswahlkriterien der Praxiseinrichtungen aus den Studiengangunterlagen nicht transparent hervorgehen.

5. *Die Studieninteressierten sind über die Besonderheiten des Bewerbungs-/Zulassungsverfahrens in geeigneter Form zu informieren (bspw. in Form eines Bewerbungsleitfadens, der auf einer für die Abteilung noch einzurichtenden Website zur Verfügung gestellt wird, vgl. Auflage 17.). In diesem Kontext sind auch die Auswahlkriterien der verantwortlichen Praxiseinrichtungen transparent zu kommunizieren. Eine Umsetzung wird nach Möglichkeit bis zum Bewerbungsstart, spätestens zum Studiengangstart erbeten.*

Studiengangaufbau, Modularisierung

Die Regelstudienzeit im B.Sc. Hebammenwissenschaft beträgt sieben Semester. Darin eingeschlossen sind die Praxisphasen und die staatliche Prüfung für die Berufszulassung zur Hebamme. Es handelt sich um einen Ein-Fach-Bachelor-Studiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist und 210 Leistungspunkte (LP) bei insgesamt 86 Semesterwochenstunden (SWS)³ vorsieht, darunter 82 SWS in Pflichtmodulen und 4 SWS in einem Wahlpflichtmodul.

Das Studium gliedert sich in insgesamt 24 Module in den Feldern der Geburtshilfe, Medizin, Frauengesundheitsforschung, Natur-, Sozial- und Gesundheitswissenschaften und das Bachelor-Modul.

- Modul 1.1 Einführung in die Hebammenwissenschaft + Methodenkompetenz I (6 LP)
- Modul 1.2 Biomedizinische Grundlagen (9 LP)
- Modul 1.3 Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz (3 LP)
- Modul 1.4 Hebammentätigkeit und Pflege: Selbstverständnis und Grundlagen (12 LP)
- Modul 2.1 Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin, Vitalfunktionen (9 LP)
- Modul 2.2 Mikrobiologie, Virologie und Hygiene (6 LP)
- Modul 2.3 Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft (6 LP)
- Modul 2.4 Grundaspekte der Hebammentätigkeit (9 LP)
- Modul 3.1 Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I (6 LP)
- Modul 3.2 Prävention und Gesundheitsförderung + Methodenkompetenz II (9 LP)
- Modul 3.3 Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der physiologischen Geburt (12 LP)
- Modul 3.4 Schwangerschaftsbegleitung (9 LP)
- Modul 4.1 Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit (6 LP)
- Modul 4.2 Versorgung der Neugeborenen (6 LP)
- Modul 4.3 Versorgung der Wöchnerinnen (12 LP)
- Modul 5.1 Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II (6 LP)
- Modul 5.2 Evidenz und klinische Entscheidungsfindung + Methodenkompetenz III (6 LP)

³ Die Praxiseinsätze werden nicht als Kontaktzeit in SWS berechnet.

- Modul 5.3 Angewandte Hebammenwissenschaft (6 LP)
- Modul 5.4 Die hebammengeleitete Geburt (9 LP)
- Modul 5.5 Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt (6 LP)
- Modul 6.1 Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem (6 LP)
- Modul 6.2 Pathologische/regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten (9 LP)
- Modul 6.3 Überwachen, diagnostizieren und versorgen im freiberuflichen Kontext (18 LP)
- Modul 7.1 Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen (9 LP)
- Modul 7.2 Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 LP)

Die Praxiseinsätze sind in die Module 1.4, 2.4, 3.3, 3.4, 4.2, 4.3, 5.4, 5.5, 6.2, 6.3, 7.1 integriert und beginnen bereits im ersten Semester. Das Externat im freiberuflichen Kontext und die staatliche Prüfung sind für das sechste und siebte Semester vorgesehen. Die Bachelorprüfung (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung) findet im siebten Semester statt.

Die Mehrzahl der Module unterschreitet die gemäß GLK-Kriterien vorgesehene JGU-interne Modulgröße von 12 +/- 3 LP; zudem handelt es sich mit Ausnahme des Wahlpflichtmoduls 5.3 (6 LP) ausschließlich um Pflichtmodule. Beide Aspekte sind jedoch primär auf die Rahmenvorgaben der HebStPrV hinsichtlich der Studieninhalte und -struktur zurückzuführen und insofern aus dem Blickwinkel der internen Qualitätssicherung unumgänglich. Ein*e Gutachter*in weist mit Blick auf die zulassungsbedingt kleinen Kohorten darauf hin, dass es wünschenswert wäre, die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen in Modul 5.3 auch bei geringen Teilnehmendenzahlen zu sichern, um somit eine „echte“ Wahloption zu ermöglichen.

- ➔ Das Wahlverhalten der Studierenden bzgl. Modul 5.3 und die damit verbundene praktische Umsetzung wird im Rahmen der Reakkreditierung seitens des ZQ in den Blick genommen.

Studieninhalte

Die Studieninhalte entsprechen entlang der Darlegung in den Studiengangunterlagen nach Einschätzung der Gutachtenden den aktuellen fachwissenschaftlichen Standards im Fach Hebammenwissenschaft. In diesem Kontext merkt ein*e Gutachter*in jedoch an, dass die im Praxiscurriculum angegebene Literaturliste nicht auf dem aktuellsten Stand und unvollständig ist.

6. *Bis zum Studiengangstart wird um Aktualisierung und Vervollständigung der Literaturliste im Praxiscurriculum gebeten.*

Im Hinblick auf stattfindende Veränderungen im Gesundheitswesen in Form von „Zentralisierung und Spezialisierung im stationären Bereich“ werden die im Studiengang vorgesehenen Inhalte zum Deutschen Gesundheitssystem von einem*einer Gutachter*in besonders positiv hervorgehoben. Bezogen auf die Tätigkeitsfelder von Hebammen habe die Zentralisierung und Spezialisierung im stationären Bereich zu einem Rückgang stationärer Geburtshilfestandorte geführt, was es aus Gutachterperspektive erforderlich macht, „intersektorale Versorgungsmöglichkeiten mit Hebammenhilfe und hebammengeleiteter Geburtshilfe zu schaffen“, wofür Studierende im Studium entsprechend qualifiziert werden müssen. Vor diesem Hintergrund sollte aus Perspektive eines*einer Gutachter*in „bei den Externaten dringend auf Einsatzmöglichkeiten im Bereich der außerklinischen Geburtshilfe geachtet werden. [...] Der praktische Ausbildungseinsatz in diesen

Tätigkeitsfeldern kann helfen den Beschäftigungsfokus junger Hebammen flexibel, bedarfsgerecht und nachfrageorientiert zu gestalten.“⁴

7. *Es wird um fachinterne Diskussion und Prüfung gebeten, inwieweit dem Vorschlag gefolgt werden kann, Externate verpflichtend im Bereich der außerklinischen Geburtshilfe zu absolvieren. Andernfalls wird bis zum Studiengangstart eine Begründung erbeten.*

Darüber hinaus werden die in Modul 1.3 vorgesehenen Inhalte zu den Themenkomplexen Kommunikation sowie zum Umgang mit Belastungssituationen und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufgrund der hohen Arbeitsbelastung und -dichte der Beschäftigten in der Geburtshilfe als wichtige Fähigkeiten im späteren Hebammenberuf sowie im Umgang mit Patientinnen angesehen. Die Integration dieser Inhalte in das Curriculum wird insofern von einem*einer Gutachter*in positiv hervorgehoben.

Systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte

In der Konzeption eines dualen Studiengangs kommt der systematischen inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 12 MRVO), die aus den Studiengangunterlagen und dem Praxiscurriculum hervorgeht.

Wie zuvor beschrieben, wird die praktische Ausbildung an der Universitätsmedizin Mainz und im Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein in Koblenz durchgeführt, wobei es sich dabei nach Einschätzung eines*einer Gutachter*in um die bereits für Hebammenausbildung etablierten Klinikstandorte in Rheinland-Pfalz handelt.

Aus Perspektive eines*einer Gutachter*in ist die Implementierung des Betreuungskonzepts „Hebammenkreißaal“ in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu empfehlen, da dieses Konzept den Studierenden aufgrund der hohen praktischen Arbeitsqualität einen guten Rahmen bietet, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

8. *Es wird bis zum Studiengangstart um Rückmeldung gebeten, inwieweit die Implementierung des Konzepts „Hebammenkreißaal“ in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen diskutiert wird bzw. ggf. bereits geplant ist.*

Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte ist durch die Integration der Praxisphasen in die thematisch passenden Module gewährleistet. Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt damit inhaltlich abgestimmt über alle Phasen des Studiums hinweg. Zudem sind die Inhalte und Qualifikationsziele für die jeweiligen Theorie- und Praxisphasen ausführlich beschrieben.

9. *Um die vorgesehene inhaltliche Verzahnung auch in der Praxis fruchtbar zu machen, ist ein Forum für einen regelmäßigen, systematisierten Austausch zwischen den Lehrenden im Bereich der universitären Lehre und den Praxisanleiter*innen zu schaffen. In diesen Austausch sollten auf Anregung eines*einer Gutachter*in auch Studierende einbezogen werden. Eine Rückmeldung zum geplanten Konzept wird bis zum Studiengangstart erbeten.*

⁴ Der*eine Gutachter*in erläutert, dass Geburtshäuser außerklinische Geburtshilfe anbieten, während Hebammenpraxen oftmals keine außerklinische Geburtshilfe anbieten. Das organisatorische Wissen um außerklinische Geburtshilfe (Versicherung, Abrechnung, Beachten von Verordnungen, Bereithalten von Strukturen/Material etc.) sei komplexer als die Arbeit von freiberuflichen Hebammen ohne außerklinische Geburtshilfe.

Eine systematische inhaltliche Verknüpfung der theoretischen und praktischen Ausbildung wird zudem durch entsprechende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gewährleistet. Vorgesehen sind verschiedene Formate wie „Skills“ und „Transferseminare“ sowie „Reflexion“ unter Beteiligung des*der akademischen Praxisanleiter*in.

Aus den Studiengangunterlagen geht aus dem Blickwinkel der internen Qualitätssicherung nicht hervor, wie die zeitliche Organisation von universitärer Lehre und Praxiseinsätzen in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen erfolgen soll. Sollen die Praxiseinsätze begleitend zu den Lehrveranstaltungen stattfinden oder sind universitäre Lehre und Praxiseinsätze in Blöcken organisiert? Inwieweit verteilen sich die Praxiseinsätze ggf. auch auf die vorlesungsfreie Zeit? Die Frage der zeitlichen Organisation stellt sich insbesondere auch für Studierende, deren verantwortliche Praxiseinrichtung das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein in Koblenz ist und die insofern zusätzlich eine Wegstrecke zwischen der Universitätsmedizin Mainz als Standort für die Lehre und ihrer Praxiseinrichtung berücksichtigen müssen. Unklar ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, wie der ambulante Praxiseinsatz im Umfang von 480h (vorgesehen für das 6./7. Semester) in zeitlicher Hinsicht organisiert werden kann.

10. *Es ist eine idealtypische zeitliche Organisation zwischen universitärer Lehre und Praxiseinsätzen darzulegen. Diese Informationen sind den Studierenden ab Studiengangstart ebenfalls in geeigneter Weise transparent zu machen.*

Eine vertragliche Verzahnung der Lernorte ist ebenfalls vorgesehen, wobei die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen zum Zeitpunkt der Akkreditierung noch nicht vorliegen.

11. *Die Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind nachzureichen.*

Studierbarkeit/Workload

Aus studienorganisatorischer Sicht ist eine gleichmäßige Verteilung der Leistungspunkte über die Semester hinweg gewährleistet, wobei durch die Verzahnung von universitärer Lehre und Praxiseinsätzen ein insgesamt straffes Curriculum entwickelt wurde. Insbesondere im letzten Studienjahr ist aufgrund der Parallelität von staatlicher Prüfung und Bachelorprüfung sowie dem zeitgleich zu absolvierenden Externat mit einer deutlichen Belastungsspitze zu rechnen. Aus dem Blickwinkel der Gutachtenden ist der Workload insgesamt als recht hoch einzuschätzen.

- ➔ Im Rahmen der Reakkreditierung wird der Workload aufgrund der besonderen zeitlichen Herausforderungen eines dualen Studiengangs gesondert in den Blick genommen.

Im Modulhandbuch sind für einige Module Zugangsempfehlungen formuliert. Unklar ist aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung, wie Studierende den für die Module 5.5., 6.1 und 6.3 formulierten Empfehlungen folgen können, da die Empfehlungen auf Module rekurren, die laut Studienverlaufsplan im gleichen Semester liegen.

12. *Das Fach wird gebeten, die Studiengangunterlagen diesbezüglich bis zum Studiengangstart anzupassen, indem die Zugangsempfehlungen hinsichtlich der im gleichen Semester liegenden Modulen gestrichen werden.*⁵

Veranstaltungsformen sowie Organisation und Ausgestaltung des Prüfungssystems

Das vorgesehene Spektrum an Veranstaltungsformen (Vorlesung und Seminare) in der universitären Lehre ist aus Perspektive der Gutachtenden angemessen und wird ergänzt durch weitere Elemente des Theorie-Praxis-Transfers, der als Einzelanleitung oder in Kleingruppen stattfindet. Für die Praxiseinsätze ist jeweils eine 90%-ige Anwesenheit vorgesehen.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind vielfältig und kompetenzorientiert ausgestaltet: sie reichen von Klausur, über Hausarbeit, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung, Posterpräsentation bis hin zur praktischen Prüfung. Die Module mit Praxisanteilen schließen mit einer Objective Structured Clinical Examination-Prüfung (OSCE) ab. Dabei handelt es sich um eine Parcours-Prüfung, bei der die Studierenden simultan im Rotationsverfahren verschiedene Prüfungsstationen durchlaufen. Der ambulante Praxiseinsatz (Modul 6.3) schließt mit einem Praxisbericht ab.

Wenngleich die Prüfungsmodalitäten formal den JGU-internen Vorgaben von fünf bzw. einmalig sechs Prüfungsleistungen pro Semester entsprechen, ist die Prüfungslast aus dem Blickwinkel der Gutachtenden als „sehr hoch“ einzustufen, zumal es sich um einen dualen Studiengang handelt. Vor diesem Hintergrund empfehlen sie, „die Prüfungslast den besonderen zeitlichen Herausforderungen eines dualen Studiengangs [anzupassen].“ In diesem Kontext wird angeregt, bspw. auf die in Modul 1.3 vorgesehene Prüfung zu verzichten und die Inhalte und Überprüfung der Lernergebnisse dieses Moduls in Modul 1.1 und die hier vorgesehene Hausarbeit zu integrieren.

13. *Es wird um Überarbeitung des Prüfungskonzepts unter dem Aspekt der gutachterlicherseits als zu hoch eingestuften Prüfungslast gebeten.*

Eine Besonderheit des Prüfungskonzeptes ist, dass insgesamt sechs Modulprüfungen als „Modulprüfung aus zwei Teilen“ konzipiert sind, wobei jeweils ein Teil nicht bestanden sein kann und durch den anderen Teil ausgeglichen werden kann. Zudem sind unterschiedliche Gewichtungsfaktoren für die beiden Teile der Modulprüfung vorgesehen.

14. *Die im Modulhandbuch vorgesehene Gewichtung der Modulprüfungen in Teilen findet bislang keine Entsprechung in der Prüfungsordnung. Eine dahingehende Anpassung der Prüfungsordnung ist – sofern aus prüfungsrechtlicher Sicht erforderlich – vorzunehmen.*

Die staatliche Prüfung gemäß HebStPrV Teil 2 besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil und ist in den Modulen 6.1 und 7.1 verankert. Sie wird in den entsprechenden Modulen zugleich als Modulprüfung angerechnet.

Für die staatliche praktische Prüfung ist in Modul 7.1 eine Dauer von 90 Minuten vorgesehen. Ein*e Gutachter*in gibt zu bedenken, dass die für die Prüfung vorgesehenen drei Teile (Schwangerschaft, Geburt und

⁵ Als Teilnahmeempfehlung für Modul 5.5 soll zuvor Modul 5.4 absolviert worden sein (beide Module liegen lt. Studienverlaufsplan im 5. Semester); als Teilnahmeempfehlung für Modul 6.1 soll zuvor Modul 6.2 absolviert worden sein (beide Module liegen lt. Studienverlaufsplan im 6. Semester); als Teilnahmeempfehlung für Modul 6.3 soll zuvor Modul 6.2 absolviert worden sein (beide Module liegen lt. Studienverlaufsplan im 6. Semester).

Wochenbett) erfahrungsgemäß nicht in 90 Minuten geprüft werden können. Die gesetzlichen Angaben sehen diesbezüglich eine Dauer von bis zu 360 Minuten vor (vgl. §§ 28-33 HebStPrV). Darüber hinaus bleibt offen, wo die einzelnen Teile der Prüfung stattfinden sollen.

15. *Die Dauer der praktischen Prüfung ist entsprechend den Vorgaben des der HebStPrV zu erhöhen. Darüber hinaus wird um Rückmeldung gebeten, wo die einzelnen Prüfungsteile verortet sind (Krankenhaus oder Hochschule).*

Methodisch-didaktischer Ansatz

Der im Studiengang verfolgte methodisch-didaktische Ansatz ist innovativ und geht aus Perspektive der Gutachtenden auf die Besonderheiten eines dualen Studiengangs und die damit verbundenen Anforderungen an den Theorie-Praxis-Transfer angemessen ein. Die verschiedenen Formate der praktischen Ausbildung adressieren insbesondere das „self-directed learning“, „problem-based-learning“, „situated learning“ und „co-operative-learning“. Wie im Antrag dargelegt, sollen die Lehrenden im Studiengang vor diesem Hintergrund eine stärker moderierende Rolle übernehmen, die Studierenden im Lernprozess begleiten und ihnen bei Fragen zur Verfügung stehen.

16. *Um eine adäquate Umsetzung des vorgesehenen methodisch-didaktischen Ansatzes und mithin einen gelungenen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten, sind die Lehrenden in geeigneter Weise auf ihre Rolle als „Moderator*innen“ im Lernprozess vorzubereiten. Eine Rückmeldung zum geplanten Konzept wird bis zum Studiengangstart gebeten.⁶*

Aus dem Blickwinkel eines*einer Gutachter*in ist in der Studieneingangsphase der möglicherweise hohen Diversität der Studierenden aus didaktischer Perspektive angemessen Rechnung zu tragen. Dies betrifft nach seiner*ihrer Einschätzung insbesondere die Heranführung an das wissenschaftliche Arbeiten sowie an die besonderen Anforderungen an das Lernen im Lehrkreisraum und das OSCE-Prüfungsformat. Auch eine Auffrischung etwaiger erforderlicher naturwissenschaftlicher Grundlagen sollte hier Berücksichtigung finden.

- ➔ Im Rahmen der Reakkreditierung werden die Studieneingangsphase und damit verbundene etwaige Herausforderungen, die ggf. durch heterogene Vorkenntnisse der Studierenden bedingt sind, seitens des ZQ vertiefend in den Blick genommen.

Studienberatung

Im Antrag ist dargelegt, dass den Studierenden Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sowohl eine inhaltliche als auch eine auf die berufspraktischen Einsätze bezogene Beratung umfassen. An beiden Praxisstandorten ist je eine Vollzeitstelle für die Studien- und Praxiskoordination vorgesehen, um spezifische Fragestellungen der beiden Praxisstandorte adressieren zu können, was aus Sicht der Gutachtenden angemessen ist.

In diesem Kontext weist ein*e Gutachter*in darauf hin, dass Möglichkeiten für eine ggf. erforderliche bedarfsgerechte Studienorganisation und das etwaige Bemühen um Einzelfalllösungen sowohl seitens der

⁶ Der Bereich Hochschuldidaktik der JGU steht beratend/unterstützend zur Verfügung.

kooperierenden Praxiseinrichtungen und der Universität bei der geringen Kohortengröße gewährleistet werden sollten.

17. *Bis zum Studiengangstart sind sämtliche Informationen zu Studium, darunter zur Studienorganisation und -beratung, zum Bewerbungsprozess sowie Studiengangunterlagen auf der (noch einzurichtenden) Website der Abteilung zur Verfügung zu stellen.*

Chancengleichheit und Nachteilsausgleich

Die Johannes Gutenberg-Universität verfügt über Konzepte zur Förderung von Diversität und Chancengleichheit, die auf Ebene des Studiengangs entsprechend Anwendung finden.

Im Antrag wird dargelegt, dass die entsprechenden hochschulrechtlichen sowie aufgrund des Vertragsverhältnisses der Studierenden mit der kooperierenden Praxiseinrichtung auch tarifrechtlichen Regelungen im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder im Falle einer Schwangerschaft im Studiengang Anwendung finden (vgl. u.a. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Entsprechende Regelungen für die hochschulischen Prüfungen finden sich ebenfalls in der Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 5). Bezüglich der staatlichen Prüfung findet § 19 HebStPrV Anwendung. Im Antrag ist dargelegt, dass das bei den kooperierenden Praxiseinrichtungen liegende Auswahlverfahren genderunabhängig erfolgt, wenngleich der Beruf der Hebamme in Deutschland stark weiblich geprägt ist.

6 Berufsfeldorientierung

Berufsfelder und Bedarf auf dem Arbeitsmarkt

Der duale Studiengang Hebammenwissenschaft schließt mit der staatlichen Berufszulassung zur Hebamme ab und eröffnet den Absolvent*innen nach Einschätzung der Gutachtenden damit Tätigkeitsfelder im klinischen und außerklinischen/freiberuflichen Bereich. Darüber hinaus können Absolvent*innen qualifizierte Aufgaben in gesundheitswissenschaftlichen Einrichtungen, in Berufsakademien und Schulen im Gesundheitswesen übernehmen.

Der hochschulische Abschluss ermöglicht zudem die akademische Weiterqualifizierung im In- und Ausland in konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen bis hin zur Promotion sowie die Übernahme von Aufgaben in Forschung und Lehre.

Wie im Antrag dargelegt, besteht auf dem Arbeitsmarkt ein sehr hoher Bedarf an Hebammen. So konnte laut Antrag der Bedarf an Hebammen in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren nicht ausreichend gedeckt werden.

Berufspraktische Einsätze

In Prüfungsordnung und Modulhandbuch sind für die berufspraktischen Einsätze lediglich 72 LP ($\hat{=}$ 2.160 Stunden) vorgesehen. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 HebG entfallen auf den berufspraktischen Teil jedoch mindestens 2.200 Stunden.

Mit Blick auf die Praxiseinsätze weist ein*e Gutachter*in zudem darauf hin, dass zwischen verschiedenen Formaten von berufspraktischen Einsätzen unterschieden wird, wobei Skills Training und Simulationen sowie Praxisreflexion im Praxiscurriculum ebenfalls zu den Praxisstunden gezählt werden. Nach Einschätzung

des*der Gutachter*in ist dies nicht zulässig, „da der Gesetzgeber klar regelt, dass Skills Training sowie Simulationen mit Modellen bzw. im Skills Lab der Theorie zugerechnet werden“. Unklar bleibt, ob Transferseminare im Theorie- oder Praxisteil verortet werden. Dies betrifft die Module 1.4, 2.4, 3.3, 3.4, 4.2, 4.3, 5.4, 5.5, 6.2, 7.1.

Zieht man die für Skills Training, Simulationen etc. vorgesehenen Stunden von den praktischen Einsätzen an/mit Patientinnen ab, bleiben weniger als die gesetzlich vorgesehenen 2.200 Praxisstunden übrig.

18. *Entlang der Ausführungen des*der Gutachter*in wird um entsprechende Anpassung des Konzepts der Praxiseinsätze gebeten. Dabei ist eine Anhebung auf 2.200 Stunden vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass 2.200 Praxisstunden für praktische Einsätze an/mit Patientinnen vorgesehen sind.*

Darüber hinaus sieht das Studiengangskonzept im ersten Semester 90 Stunden im pflegerisch stationären Bereich vor, was nach Auffassung eines*einer Gutachter*in nicht den Gesetzesvorgaben entspricht. Hier ist ein Einsatz auf der Wochenbettstation vorgesehen (vgl. HebStPrV Anlage 2).

19. *Es wird um Anpassung des Praxiseinsatzes im ersten Semester gemäß HebStPrV Anlage 2 gebeten.*

7 Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen

Gemäß § 12 HebG wird „das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept [...] durch die zuständige Landesbehörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft. Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann. Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Landesbehörde überprüft“.

Die zuständige Landesbehörde (zum Zeitpunkt der Akkreditierung das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung) hat sich hierbei für eine Prüfung auf Aktenbasis ausgesprochen. Neben den Studiengangunterlagen werden der zuständigen Landesbehörde auch die vorliegende Stellungnahme, die die Voten der externen Gutachten inkludiert, sowie die Gutachten selbst (in anonymisierter Form) vorgelegt.

8 Personelle, räumliche und sächliche Ressourcen

Personelle Ressourcen

Die Universitätsmedizin Mainz hat dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) im Jahr 2021 eine Kostenkalkulation für den hier zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengang vorgelegt, die eine entsprechende Aufstellung über Personal und Räumlichkeiten umfasst.

Wie im Antrag dargelegt, hat das MWG dem Präsidenten der JGU in einem Schreiben vom 2. Mai 2022 zugesichert, dass das für den Studiengang kalkulierte Budget ab dem Haushaltsjahr 2023 unbefristet zur Verfügung steht.

20. *Es wird um eine Rückmeldung und Einschätzung gebeten, ob das für den Studiengang erforderliche Personal ab dem Wintersemester 2023/24 planmäßig zur Verfügung steht sowie um Darlegung von Ausweichoptionen im Falle etwaiger Verzögerungen in Berufungs-/Einstellungsverfahren.*
21. *Darüber hinaus wird um Rückmeldung gebeten, in welchem Umfang Lehraufträge vorgesehen sind.*

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die kalkulierten Kosten für Personal voraussichtlich ausreichend, wobei nicht beurteilt werden kann, ob die Ressourcen für den Vollausbau des Studiengangs ausreichend sind.

22. *Es wird um Nachreichung der Kapazitätsberechnung gebeten.*

Darüber hinaus weist ein*e Gutachter*in darauf hin, dass die Hochschule eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleisten muss (§ 17 HebG und § 11 HebStPrV). Im Antrag sind jedoch keine Stellen für die Praxisbegleitung ausgewiesen.

23. *Es wird um Rückmeldung gebeten, wie die Praxisbegleitung nach § 17 HebG und § 11 HebStPrV im Studiengang gewährleistet wird.*

Räumliche Ressourcen

Aus dem Antrag geht nicht hervor, in welchen Gebäuden die Räumlichkeiten für Lehre und Personal angesiedelt sind. Unklar ist aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung auch, ob ein neuer Lehrkreißaal eigens für diesen Studiengang errichtet wurde bzw. wird und wann dieser zur Verfügung steht oder ob ein bereits vorhandener Lehrkreißaal genutzt werden kann. Darüber hinaus ist unklar, in welchen Räumlichkeiten Skillstraining und Simulationen stattfinden sollen und wie die Räumlichkeiten ausgestattet sind.

24. *Es wird um Konkretisierung der Lage der Räumlichkeiten für Lehre und Personal des Studiengangs sowie zur Ausstattung der Lehrräume, in denen Skillstraining und Simulationen stattfinden, gebeten.*
25. *Darüber hinaus wird um Rückmeldung gebeten, ob der für den Studiengang vorgesehene Lehrkreißaal ab dem WS 23/24 zur Verfügung steht. Andernfalls wird um Rückmeldung gebeten, ab wann dieser voraussichtlich genutzt werden kann und welcher Lehrkreißaal interimweise zur Verfügung steht.*

Sächliche Ressourcen

Im Antrag sind keine Angaben zu den zur Verfügung stehenden sächlichen Ressourcen enthalten.

26. *Es wird um Rückmeldung gebeten, welche Medien-/Bibliotheksbestände und Literaturdatenbanken, welche IT-Infrastruktur und welche studentischen Arbeitsplätze den Studierenden zur Verfügung stehen.*

9 Formales

27. Die Nachreichung der Fachbereichszusage über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen wird erbeten.
28. Der Workload für Modul 7.2 ist mit 270 Stunden falsch angegeben. 15 Leistungspunkte entsprechen 450 Stunden. In diesem Zusammenhang sind auch die Angaben von Kontakt- und Selbstlernzeit für das begleitende Kolloquium zu korrigieren. Das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung sind entsprechend anzupassen.
29. Falls im Wahlpflichtmodul 5.3 Lehrimporte außerhalb des Fachbereichs 04 der JGU vorgesehen sind (s. Angaben in der Spalte „Modulbeauftragte*r“, die darauf hindeuten, dass weitere Fachbereiche beteiligt sind), sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen nachzureichen. Andernfalls sind die Angaben im Modulhandbuch anzupassen.
30. Der Hinweis in Modul 5.3 „Belegung von jeweils einer Lehrveranstaltung pro Semester“ sollte in die Spalte „Sonstiges“ integriert werden.
31. Bis zum Studiengangstart bzw. sobald das Personal für den Studiengang feststeht sind die Namen der Modulbeauftragten im Modulhandbuch entsprechend zu dokumentieren.
32. Insgesamt sind die vorgelegten Studiengangunterlagen (Modulhandbuch, Prüfungsordnung, Praxiscurriculum) hinsichtlich redaktioneller Fehler (insb. Übertragungsfehler, Berechnung von Präsenz- und Selbststudienzeit) nochmals zu prüfen und zu synchronisieren.

Synopse der Auflagen bzw. Empfehlungen

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) sieht die Qualitätskriterien für eine Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft vorbehaltlich der Klärung der zuvor ausgeführten Sachverhalte als erfüllt an.

Die Umsetzung der Punkte wird wie folgt erbeten:

- bis zum 1. März 2023 (Punkte 3., 4., 11., 13.-15., 18.-32.) bzw.
- bis zum 30. September 2023 (Punkte 1., 2., 5.-10., 12., 16., 17.).